



An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Volkmар Klein MdL
CDU-Fraktion

Düsseldorf,

09. Januar 2004

im Hause



Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

hier: Artikel 2, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4528 - Neudruck -

Sehr geehrter Herr Kollege,

der oben näher bezeichnete Gesetzentwurf wurde vom Plenum nach 1. Lesung am 12. November 2003 zusammen mit dem Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2004/2005 zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

Das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005, Drucksache 13/4528 - Neudruck -, enthält mit Artikel 2 ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hatte im Rahmen seiner Haushaltsberatungen in den Sitzungen am 27. November 2003, 12. Dezember 2003 und 8. Januar 2004 Gelegenheit, über die beabsichtigte Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder zu beraten.

Zu der abschließenden Beratung am 08. Januar 2004 wurde von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005, Artikel 2, mit folgendem Wortlaut eingebracht:

"Im Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 wird Artikel 2 wie folgt geändert:

§ 18 b Abs. 1 GTK erhält die folgende Fassung:

"§ 18 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss im Jahr 2004 um 1.916 Euro und im Jahr 2005 um 2.838 Euro für jede im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorgehaltene Gruppe in den nach diesem Gesetz geförderten Tageseinrichtungen für Kinder, die im Eigentum des Trägers steht oder er Erbbauberechtigter ist oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, verringert. Für alle anderen in den nach die-

sem Gesetz geförderten Tageseinrichtungen vorgehaltenen Gruppen verringert sich der Landeszuschuss im Jahr 2004 um 1.516 Euro und im Jahr 2005 um 2.238 Euro. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kürzt den nach den Regelungen dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Verordnungen errechneten Zuschuss zu den Betriebskosten an den Träger der Einrichtung für jede in der Einrichtung vorgehaltene Gruppe um die in den Sätzen 1 und 2 für das jeweilige Jahr genannten Beträge."

Begründung:

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird die besondere Situation von Träger von Einrichtungen in gemieteten Räumlichkeiten, die nicht über Rücklagen verfügen und darauf zurückgreifen können, berücksichtigt. Die Änderung stellt sicher, dass Eigentümer und Mieter mit nahezu dem gleichen prozentualen Anteil belastet werden."

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP angenommen.

Bei der Abstimmung über das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005, Drucksache 13/4528 - Neudruck - wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung, soweit er eine Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beinhaltet (Artikel 2), unter Berücksichtigung des vorher angenommenen Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP angenommen.

Ich bitte Sie, die Abstimmungsempfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie den Mitgliedern Ihres Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Annelore Krauskopf
Vorsitzende